

(Übersetzung)

INTERNATIONALES ZUCKERABKOMMEN, 1973

KAPITEL I - ZIELE

Artikel 1

Ziele

Die Ziele dieses Internationalen Zuckerabkommens (nachstehend das Abkommen genannt) bestehen in der Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Zuckerfragen und in der Schaffung eines Rahmens für die Vorbereitung von Verhandlungen über ein Abkommen mit einer ähnlichen Zielstellung wie der des Internationalen Zuckerabkommens von 1968, in dem die in dem Schlußdokument der ersten Tagung der Konferenz für Handel und Entwicklung der Vereinten Nationen (nachstehend UNCTAD genannt) enthaltenen Empfehlungen wie folgt berücksichtigt worden sind:

- a) Steigerung des internationalen Zuckerhandels, insbesondere zwecks Erhöhung der Exporteinnahmen der exportierenden Entwicklungsländer;
- b) Beibehaltung eines stabilen Zuckerpreises, der für die Produzenten recht lohnend ist, jedoch nicht zu einer weiteren Ausweitung der Produktion in den entwickelten Ländern führt;
- c) Bereitstellung ausreichender Zuckerlieferungen, um den Bedarf der importierenden Länder zu angemessenen und vernünftigen Preisen zu decken;
- d) Erhöhung des Zuckerverbrauchs und insbesondere Förderung von Maßnahmen zur Stimulierung des Verbrauchs in den Ländern, in denen der Pro-Kopf-Verbrauch niedrig ist;
- e) Herstellung eines besseren Gleichgewichts zwischen der Weltzuckerproduktion und dem -konsum;
- f) Erleichterung der Koordinierung der Zuckerabsatzpolitik und der Organisation des Marktes;
- g) Ermöglichung einer angemessenen Beteiligung an und eines wachsenden Zugangs zu den Märkten der entwickelten Länder für Zucker aus den Entwicklungsländern;
- h) aufmerksames Verfolgen der Entwicklungen in bezug auf die Verwendung irgendeiner Form von Zuckerersatz einschließlich Cyclamate und andere künstliche Süßstoffe und
- i) Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Zuckerfragen.

KAPITEL II - DEFINITIONEN

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieses Abkommens:

1. bedeutet „Organisation“ die Internationale Zuckerorganisation, auf die sich Artikel 3 bezieht;
2. bedeutet „Rat“ der durch Artikel 3 gebildete Internationale Zuckerrat;
3. bedeutet „Mitglied“
 - a) ein Partner des Abkommens, außer einem Partner mit einer Benachrichtigung gemäß Absatz 1 b) des gegenwärtig gültigen Artikels 38, oder
 - b) ein Territorium oder eine Gruppe von Territorien in bezug auf die eine Benachrichtigung gemäß Absatz 3 Artikel 38 erfolgt ist;
4. bedeutet „exportierendes Mitglied“ ein Mitglied, das als solches in Anhang A des Abkommens geführt wird oder das den Status eines exportierenden Mitglieds bekommt, wenn es Partner des Abkommens wird;

5. bedeutet „importierendes Mitglied“ ein Mitglied, das als solches in Anhang B des Abkommens geführt wird oder das den Status eines importierenden Mitglieds erhält, wenn es Partner des Abkommens wird;

6. bedeutet „Sonderabstimmung“ eine Abstimmung, die mindestens zwei Drittel der von den anwesenden und abstimmenden exportierenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen und mindestens zwei Drittel der von den anwesenden und abstimmenden importierenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen erfordert;

7. bedeutet „verteilte einfache Mehrheitsabstimmung“ eine Abstimmung durch mindestens die Hälfte der anwesenden und abstimmenden exportierenden Mitglieder und durch mindestens die Hälfte aller anwesenden und abstimmenden importierenden Mitglieder, die aus mehr als der Hälfte der Gesamts timmenzahl der anwesenden und abstimmenden Mitglieder jeder Kategorie besteht;

8. bedeutet „Finanzjahr“ das Kalenderjahr;

9. bedeutet „Zucker“ Zucker in allen seinen anerkannten Handelsformen, erzeugt aus Zuckerrohr oder Zuckerrüben, einschließlich Speise- und Delikatéemelassen, Sirupe und aller anderen Formen flüssigen Zuckers, die für den menschlichen Verbrauch verwendet werden, darunter fallen jedoch nicht Endmelassen und minderwertige Arten von Nichtzentrifugalzucker, der mit primitiven Methoden hergestellt wurde, oder Zucker, der für andere Zwecke als als Nahrungsmittel für den menschlichen Verbrauch bestimmt ist;

10. ist „Inkrafttreten“ so zu lesen, daß es, das Datum bedeutet, an dem das Abkommen provisorisch oder endgültig in Kraft tritt entsprechend den Festlegungen in Artikel 36;

11. wird jede Bezugnahme in dem Abkommen auf eine „Regierung, die zur Zuckerkonferenz der Vereinten Nationen im Jahre 1973 eingeladen ist“, so ausgelegt, daß darin eine Bezugnahme auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (nachstehend EWG genannt) enthalten ist. Dementsprechend wird jede Bezugnahme im Abkommen auf die „Unterzeichnung des Abkommens“ oder die „Hinterlegung einer Urkunde über Ratifizierung, Annahme, Genehmigung oder Beitritt durch eine Regierung im Falle der EWG so ausgelegt, daß darin die Unterschrift im Namen der EWG durch ihre kompetente Behörde und die Hinterlegung der von den institutionellen Verfahren der EWG geforderten Urkunde, die zum Abschluß eines internationalen Abkommens zu hinterlegen ist, eingeschlossen sind.

KAPITEL III - DIE INTERNATIONALE ZUCKER-ORGANISATION, IHRE MITGLIEDSCHAFT UND VERWALTUNG

Artikel 3

Fortbestehen, Hauptsitz und Struktur der Internationalen Zuckerorganisation

1. Die im Rahmen des Internationalen Zuckerabkommens von 1968 gebildete Internationale Zuckerorganisation bleibt weiterhin bestehen zwecks Ausführung des vorliegenden Abkommens und Überwachung seines Ablaufs, mit der in diesem Abkommen angegebenen Mitgliedschaft, den Vollmachten und Funktionen.

2. Der Hauptsitz der Organisation befindet sich in London, wenn der Rat nicht durch Sonderabstimmung etwas anderes beschließt.

3. Die Organisation übt ihre Funktionen aus über den Internationalen Zuckerrat, dessen Exekutivkomitee, dessen Exekutivdirektor und Personal.